Vereinssatzung des Mannheim Investment Club e.V.

Stand: 24.09.2024

§ 1 Name, Sitz, Rechtsfähigkeit und Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen „Mannheim Investment Club“.
(2) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt nach der Eintragung den Namenszusatz „eingetragener Verein“, in abgekürzter Form „e.V.“.
(3) Der Verein hat seinen Sitz in Mannheim.
(4) Der Verein hat seinen Ort der Geschäftsführung in Mannheim. Die Anschrift der Geschäftsführung lautet: Mannheim Investment Club e.V., Parkring 39, 68159, Mannheim.
(5) Das Geschäftsjahr beginnt am 01.01. eines jeden Kalenderjahres und endet jeweils am 31.12. des Kalenderjahres.

§ 2 Vereinszweck

(1) Der Verein verfolgt mit seinem Tätigwerden ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 ff. AO („Steuerbegünstigte Zwecke“).
(2) Zweck des Vereins ist die Förderung der Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe i.S.d. § 52 II Nr. 7 AO. Dieser Satzungszweck verwirklicht sich insbesondere, aber nicht ausschließlich, durch:
    a. Schaffung und Bereitstellung der sächlichen und organisatorischen Voraussetzungen, um am Kapitalmarkt tätig zu werden und es somit den Studierenden der Universität Mannheim zu ermöglichen, ihre theoretischen Kenntnisse zu vertiefen und das Erlernte in der Praxis umzusetzen. Dementsprechend ist der Zweck des Vereins die Aus- und Weiterbildung bzw. die Qualifizierung von Studenten und die Hinführung zu gemeinsamen, werthaltigen und risikoarmen Investments. Dies wird insbesondere durch Workshops, einschlägige Vorlesungsveranstaltungen und Portfolioanalysen realisiert. Der Ausbildungscharakter wird durch Vorträge und Projektarbeit einschlägiger Unternehmen, Banken und Beratungsgesellschaften verstärkt.
    b. bestehende und zukünftige Kooperationen mit verschiedenen Akteuren auf dem Kapitalmarkt und einschlägigen Dienstleistungsgesellschaften. Hierdurch wird den Studierenden nicht nur die Möglichkeit geboten, Erkenntnisgewinne in den Bereichen Asset Management, Private Equity und Investmentmanagement zu generieren, sondern darüber hinaus die Chance eröffnet, Erfahrungen in verschiedensten Bereichen der Finanzbranche zu sammeln. Gerade die Verzahnung von Theorie und Praxis fördert das Verständnis der Studierenden weit über ein Studium hinaus und hilft diesen, sich für Risiken des Kapitalmarktes zu sensibilisieren.
(3) Der Verein ist selbstlos im Sinne des § 55 AO tätig.
(4) Der Verein verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
(5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder enthalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Vereinigung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(7) Der Verein muss seine Mittel, soweit keine Rücklagen oder vermögensbildende Maßnahmen nach § 62 AO erfolgen, grundsätzlich zeitnah für seine steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke verwenden. Ein hoher Kassenbestand, um etwaige kurzfristige Verbindlichkeiten zu begleichen oder im Rahmen der Veranstaltungsplanung in Vorleistung zu gehen, läuft dem satzungsgemäßen Verwendungszweck der Mittel nicht zuwider.

§ 3 Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung“ in ihrer jeweils gültigen Fassung. Die Mitglieder seiner Organe arbeiten ehrenamtlich. Der Verein ist selbstlos im Sinne des § 55 AO tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten vom Verein keine Gewinnanteile, und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen unmittelbaren Zuwendungen. Der Verein darf seine Mittel nicht für die unmittelbare Unterstützung oder Förderung politischer Parteien verwenden. Die Ermöglichung von wissensvermittelnden Veranstaltungen in Kooperation mit Personen der politischen Öffentlichkeit ist dadurch nicht eingeschränkt.

(3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(4) Zuwendungen an den Verein aus zweckgebundenen Mitteln des Dachverbandes, anderer Verbände, des Landes, einer anderen Einrichtung oder Behörde sowie von Dritten dürfen nur für die vorgeschriebenen Zwecke Verwendung finden. Eine Zweckentfremdung der Mittel ist nach vorheriger Absprache mit dem Geber und Einvernehmen unter den Vorstandsmitgliedern möglich.

(5) Bei Auflösung der Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft zwecks Verwendung für Wissenschaft und Forschung anheim.

§ 4 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

(1) Die Mitgliederversammlung (§ 5 der Satzung)
(2) Der Vorstand (§ 6 der Satzung)
(3) Der Aufsichtsrat (§ 7 der Satzung)
(4) Der Kassenprüfer (§ 8 der Satzung)

§ 5 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist als oberstes beschlussfassendes Vereinsorgan grundsätzlich richtungsweisend, sofern bestimmte Aufgaben qua Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertagen wurden. Sie setzt sich aus den anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern zusammen.

(2) Ein Mitglied ist stimmberechtigt, sofern es Teil des Vereins ist und in der aktuellen Mitgliederliste dokumentiert ist. Mit Kündigung der Mitgliedschaft erlischt die Stimmberechtigung, wenngleich das Mitglied erst zum Ende des Semesters mit Zahlung des letzten Mitgliedsbeitrags aus dem Verein ausscheidet.

(3) In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende, stimmberechtigte ordentliche Mitglied eine Stimme. Die Mitglieder sind berechtigt, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge vorzulegen. Hierbei ist eine Frist von einer Woche vor dem Tag des bekanntgegeben Termins zu wahren. Später eingereichte Anträge werden nicht berücksichtigt.

(4) Gäste können zur Mitgliederversammlung zugelassen werden, haben aber kein Stimmrecht. In einer geheimen Wahl dürfen Sie des Raums verwiesen werden.

(5) Die Mitgliederversammlung ist vornehmlich für folgende Angelegenheiten zuständig:
   a. Die Entgegenahme des Rechenschaftsberichts des Vorstandes und des Berichts des Finanzvorstandes.
   b. Die Entlastung des Vorstandes, einschließlich des Kassenprüfenden.
   c. Die Wahl und Abberufung des Vorstandes (nach Maßgabe von § 6 dieser Satzung).
   d. Die Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins.
   e. Die Entscheidung über ordnungsgemäß eingebrachte Anträge.
   f. Den Erlass, die Änderung und die Abschaffung satzungsergänzender Ordnungen.
   g. Die Ernennung von Ehrenmitgliedern, wobei das Vorschlagsrecht gemäß § 6 Absatz 12 ausschließlich beim Vorstand liegt.
   h. Die Aberkennung von Ehrenmitgliedschaften.

(6) Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorstandsvorsitzenden, bei dessen Abwesenheit, von seinem Stellvertreter, dem Vorstand für Finanzen oder dem weiteren Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Mitgliederversammlung zu Beginn der Sitzung einen Versammlungsleiter.

(7) Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren und vom Versammlungsleiter sowie dem Protokollführer zu unterzeichnen. Die Wahl des Protokollführers sowie ggfs. des Versammlungsleiters erfolgt mit der einfachen Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder.

(8) Das Protokoll beinhaltet mindestens:
   a. Den Ort und die Zeit der Versammlung.
   b. Die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers.
   c. Die Zahl der erschienenen Mitglieder.
   d. Die Tagesordnung.
   e. Die Beschlüsse.
   f. Die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Bestimmung.
   g. Die ändernde Bestimmung bei Satzungsänderung.

(9) Eine ordentliche Mitgliederversammlung muss mindestens einmal im Geschäftsjahr abgehalten werden.

(10) Die Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung hat durch den Vorstand, seiner Vertretung oder eine mit dieser Aufgabe betrauter Stelle in Textform (per Email) an die Vereinsmitglieder, mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin zu erfolgen. Weiterhin ist der Termin auf der offiziellen Website zu veröffentlichen (https://mannheiminvest.de/).

(11) Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

(12) Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn entweder mindestens 30 stimmberechtigte Vereinsmitglieder oder mindestens 1/10 aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend sind.

(13) Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, wird sie augenblicklich aufgelöst. Der Vorstand beschließt einen neuen Termin innerhalb der nächsten zwei Wochen. § 5 findet erneut Anwendung. Sollte sich die Mitgliederversammlung an diesem Termin ebenfalls als nicht beschlussfähig herausstellen, beschließt der Vorstand einen neuen Termin innerhalb der nächsten zwei Wochen, für welchen § 5 erneut Anwendung findet, mit der Besonderheit, dass § 5 Absatz 12 keine Anwendung findet und diese spezifische, ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung als Ausnahmefall beschlussfähig ist, wenn mindestens 20 stimmberechtigte Vereinsmitglieder anwesend sind. Alle Organe des Vereines (gemäß § 4 der Satzung) sind vom Vorstand unmittelbar persönlich in Kenntnis zu setzen und alle Vereinsmitglieder sind über die Anwendung des § 5 Absatz 13 unmittelbar per E-Mail oder postalisch unter Abgabe einer ausführlichen Begründung zu informieren. Für alle folgenden Mitgliederversammlungen findet wieder regulär § 5 Absatz 12 sowie der § 5 als Ganzes Anwendung. Der Vorstand und alle Vereinsmitglieder sind verpflichtet die Notwendigkeit der Anwendung des § 5 Absatz 13 möglichst zu vermeiden.

(14) Beschlüsse werden, soweit nichts anderes in der Satzung bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit der anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.

(15) Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen. Einem Antrag eines anwesenden Mitglieds auf geheime Wahl muss entsprochen werden.

(16) Für die Wahlen gilt folgendes:

a. Gibt es nur einen/e Vorstandsanwärter/in für jeweils eines der von der Mitgliederversammlung zu wählenden Ämtern, so gilt der/die Vorstandsanwärter/in als gewählt, wenn derjenige/diejenige die Mehrheit der gültig abgegeben Stimmen auf sich vereinigen kann. Kandidieren mehrere Vorstandsanwärter/innen für jeweils eines der von der Mitgliederversammlung zu wählenden Ämtern, so gilt der/die Vorstandsanwärter/in als gewählt, der/die die relative Mehrheit der gültig abgegeben Stimmen auf sich vereinigen kann. Enthaltungen werden für die Bestimmung der Mehrheit nicht mitgerechnet. Die Wahl aller durch die Mitgliederversammlung zu wählenden Ämtern kann in einem Wahlgang vollzogen werden. Jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen wie Ämter zu wählen sind. Stimmen aufzuhäufen ist unzulässig.

b. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

(17) Bei Satzungsänderungen ist die zu ändernde Bestimmung anzugeben.

(18) Satzungsänderungen erfordern eine 2/3 Mehrheit der anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder. Eine Änderung, die die Gemeinnützigkeit des Vereins aufhebt, ist

ausgeschlossen.

(19) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftlichen Antrag bzw. Antrag per E-Mail von mindestens 1/10 aller Mitglieder einzuberufen. Die Einberufung der außerordentlichen Mitgliederversammlung hat durch öffentliche Bekanntmachung durch den Vorstand, seiner Vertretung oder eine mit dieser Aufgabe betrauter Stelle, innerhalb von einer Woche nach Beschluss des Vorstandes, schriftlichen Antrag oder Eingang der E-Mail zu erfolgen. Der Versammlungstermin ist frühstens 5 Tage und spätestens 10 Tage nach Bekanntgabe abzuhalten. Weiterhin ist der Termin auf der offiziellen Website zu veröffentlichen.

§ 6 Vorstand

(1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden (Chairman), dem Stellvertretenden Vorsitzenden (Vice-Chairman), dem Vorstand für Finanzen (Chief Financial Officer) und zwei weiteren Vorstandsmitgliedern (Executive Board Members). Bei weiblicher Besetzung wird der Positionstitel entsprechend angepasst.

(2) Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung gem. § 5 Abs. 16 dieser Satzung für ein Geschäftsjahr gewählt. Nach Ablauf der Amtszeit bleibt der Vorstand bis zu Neuwahl des Vorstands geschäftsführend im Amt. Eine Wiederwahl ist ausgeschlossen.

(3) Vorstandsmitglied kann nur werden, wer folgende Anforderungen erfüllt:
   a. mindestens ein Semester vor dem Geschäftsjahr in dem die Mitgliederversammlung abgehalten wird, ordentliches Mitglied gewesen sein.
   b. bereits Aufgaben im Verein übernommen haben.
   c. sich anderweitig besonders und nicht nur gelegentlich in den Verein eingebracht haben.

(4) Steht nur ein Kandidat für ein Amt des Vorstandes zu Verfügung, muss er dennoch von der Mitgliederversammlung gewählt werden.

(5) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, kann bis zur regulären Neuwahl ein Mitglied den Posten übernehmen. Das Ersatzmitglied kann vom Vorstand bestimmt werden. Dieses Mitglied muss dabei mindestens die Voraussetzungen eines Vorstandsanwärters im Sinne des § 6 (3) a-c der Satzung erfüllen.

(6) Das Vorstandsmitglied kann auch vor Ablauf seiner Amtszeit abberufen werden. Hierzu bedarf es einem im Einvernehmen erstellten und unterfertigten Vorstandsbeschluss aller Vorstandsmitglieder. Darüber hinaus muss der Aufsichtsrat diesem Anliegen mit einer 2/3 Mehrheit zustimmen. Dazu muss mit einer Vorlaufzeit von 4 Wochen ein Gespräch anberaumt werden, zu welchem alle Mitglieder des Aufsichtsrat eingeladen werden. Beschlussfähigkeit liegt bei Anwesenheit von mindestens der Anzahl der aktuellen Vorstandsmitglieder vor. Dort muss der Rauswurf seitens des Vorstands begründet dargelegt werden, dem betreffenden Vorstandsmitglied wird die Möglichkeit eingeräumt, sich zu verteidigen. Ein Vorstandsmitglied kann jedoch nur abberufen werden, wenn gleichzeitig ein geeigneter Ersatzkandidat vorgeschlagen und bestimmt wird. Auch hierzu bedarf es einer 2/3 Mehrheit seitens des Aufsichtsrats. Für die Besetzung des freiwerdenden Vorstandsamt ist nach § 6 (5) der Satzung zu verfahren.

(7) Im Außenverhältnis vertreten je zwei Vorstandsmitglieder zusammen den Verein gegenüber Dritten. Im Innenverhältnis ist für jeden Dritten gegenüber abzugebende

Rechtshandlung ein Vorstandsbeschluss zu erlassen. Hierzu ist eine einfache Mehrheit ausreichend. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Hierbei ist er im Rahmen des Vereinszwecks frei.

(8) Der Vorstand kann Mitglieder für die ihm übertragenen Aufgaben berufen.

(9) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in den formfrei einberufenen Vorstandssitzungen. Die Vorstandssitzung leitet der Vorstandsvorsitzende. Bei dessen Abwesenheit ist ein anderes Vorstandsmitglied als Sitzungsleiter zu bestimmen. Eine Tagesordnung ist nicht erforderlich.

(10) Der Vorstand ist nur beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder anwesend sind.

(11) Beschlüsse werden grundsätzlich durch eine einfache Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Chairman.

(12) Der Vorstand ist an Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.

(13) Beschlüsse sind zu Beweiszwecken zu protokollieren und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben.

(14) Der Vorstand hat das alleinige Recht der Mitgliederversammlung durch einen vorherigen Vorstandsbeschluss Ehrenmitglieder vorzuschlagen. Vorschläge werden in der Mitgliederversammlung gemäß § 5 als separater Tagesordnungspunkt eingebracht und abgestimmt.

(15) Der Vorstand muss einer Satzungsänderung mit 2/3 Mehrheit zustimmen.

§ 7 Aufsichtsrat

(1) Der Aufsichtsrat setzt sich automatisch aus allen Mitgliedern der Vorstände ab 2023 zusammen. Darüber hinaus können weitere Mitglieder, die mindestens die Voraussetzungen im Sinne des § 6 (3) a-c der Satzung erfüllen und zudem maßgeblich an dem Erfolg des Vereins beteiligt waren in den Aufsichtsrat aufgenommen werden. Diese Entscheidung kann jedoch nur im Einvernehmen mit allen Vorstands- und Aufsichtsratsmitgliedern getroffen werden. Eine Gegenstimme reicht aus, damit der Vorschlag hinfällig wird.

(2) Der Aufsichtsrat trifft die Anlageentscheidung mit einer 2/3 Mehrheit und gibt die Entscheidung an den Chief Financial Officer weiter, der die Einhaltung der Anlagerichtlinien überprüft und den Kauf tätigt. Die Entscheidung wird im Rahmen einer virtuellen Versammlung getroffen, welche mindestens 4 Wochen vorher anberaumt wird. Eingeladen sind alle Aufsichtsratsmitglieder, Beschlussfähigkeit liegt vor, wenn mindestens 5 Mitglieder anwesend sind.

(3) Voraussetzung für eine Anlageentscheidung ist eine ausführliche Analyse und Bewertung von an der Börse gelisteten Unternehmen der Mitglieder unter Führung eines Teamleiters.

(4) Nachdem einer Satzungsänderung gemäß § 5 Absatz 11 und § 6 Absatz 16 zugestimmt wurde, ist diese von dem Aufsichtsrat bestätigen zu lassen. Die Entscheidung wird im Rahmen einer virtuellen Versammlung getroffen, welche mindestens 4 Wochen vorher anberaumt wird. Eingeladen sind alle Aufsichtsratsmitglieder, Beschlussfähigkeit liegt vor, wenn mindestens 5 Mitglieder anwesend sind.

§ 8 Kassenprüfende

(1) Der Kassenprüfer ist der Chief Financial Officer des vorherigen Jahres.
(2) Der Kassenprüfende überprüft zur Mitgliederversammlung mit Entlastung des Vorstands die ordnungsgemäße Kassenführung und nimmt Stellung zu Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit der Haushaltsführung. Dem Kassenprüfenden ist jederzeit Einblick in die Geschäftsbücher und die Prüfung der Kasse zu gestatten. Er hat der Mitgliederversammlung vor seiner Entlastung des Vorstandes über das Ergebnis der Kassenprüfung zu berichten.
(3) Sofern Kassenprüfende ausscheiden oder von ihrem Amt zurücktreten, wählt der Aufsichtsrat mit einer 2/3 Mehrheit einen neuen Kassenprüfer, welcher Teil dieses Aufsichtsrat sein muss. Beschlussfähig ist der Aufsichtsrat in diesem Fall, wenn einschließlich der zur Wahl stehenden Person mindestens 6 Personen anwesend sind. Stimmberechtigt sind alle außer die zur Wahl stehende Person.

§ 9 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.
(2) Die Mitgliedschaft entsteht durch Beitritt zum Verein.
(3) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person sein, welche die Ziele des Vereins unterstützt. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Chief Financial Officer. Eine Ablehnung eines Aufnahmeantrags ist nicht anfechtbar und muss nicht begründet werden.
(4) Die Mitgliedschaft wird unter Verwendung der vereinsinternen Webseite beantragt.
(5) Ehrenmitgliedschaften sind möglich (gemäß § 5 Absatz 5).
(6) Ehrenmitglieder müssen zeitgleich zur Ehrenmitgliedschaft ordentliches Mitglied sein.
(7) Ehrenmitglieder haben aus der Ehrenmitgliedschaft keine Rechte oder Plichten.
(8) Ehrenmitgliedschaften dienen der Würdigung einzelner natürlicher Personen:
    a. für besondere Leistungen als Mitglied des Mannheim Investment Clubs.
    b. für die außergewöhnliche Unterstützung des Mannheim Investment Clubs bei Aufbau, Funktionsweise und/oder Weiterentwicklung.
    c. und/oder für weitere herausragender Taten für den Mannheim Investment Club.
(9) Dem Vorstand fällt das Vorschlagsrecht einer Ehrenmitgliedschaft anheim. Auch die Abberufung dieses Titels kann nur durch den Vorstand initiiert werden. In beiden Fällen ist eine einfache Mehrheit durch die ordentlichen und stimmberechtigten Mitglieder vonnöten.

§ 10 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet:
    d. Mit dem Tod des Mitglieds.
    e. Durch freiwilligen Austritt.
    f. Durch Ausschluss aus dem Verein.
    g. Durch Auflösung des Vereins.
(2) Der freiwillige Austritt wird unter Verwendung der vereinsinternen Webseite beantragt. Der Austritt erfolgt zum Semesterende, eine Mitgliedsgebühr für das Semester ist

dennoch zu entrichten.

(3) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden aufgrund:
   a. grober Zuwiderhandlungen gegen die Vereinsinteressen.
   b. schwerwiegender Missachtung von Anordnungen der Organe des Vereins.
   c. Nichterfüllung satzungsgemäßer Pflichten.
   d. Nichtzahlung von Mitgliedsbeiträgen trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung.
   e. Aus sonstigem wichtigem Grunde.

(4) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Das auszuschließende Mitglied ist umgehend schriftlich in Kenntnis zu setzen. Eine Stellungnahme ist nicht gestattet.

(5) Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Spenden können nicht zurückgefordert werden. Sacheinlagen, die dem Mitglied explizit zugeordnet werden können, sind auszuhändigen.

§ 11 Mitgliedsbeiträge

(1) Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird durch den Vorstand mit einfacherer Mehrheit festgesetzt. Eine Änderung muss allen Mitgliedern mindestens vier Wochen vor Einzug bekanntgegeben werden, um die Möglichkeit der Kündigung einzuräumen.

(2) Der Beitrag wird halbjährlich am Semesterende per Einzugsermächtigung erhoben. Einzugstermine sind der 01.03. und 01.09. eines jeden Jahres. Der halbjährliche Mitgliedsbeitrag beträgt:
   a. für Studierende der Universität Mannheim 25,00 EUR.
   b. für Mitglieder des Aufsichtsrats sowie Ehrenmitglieder 25,00 EUR.

(3) Kommt ein Mitglied der Beitragszahlung nicht nach, wird das Mitglied gemahnt. Bleibt diese Mahnung fruchtlos, kann der Chief Financial Officer ohne Rücksprache mit dem Vorstand die Mitgliedschaft einseitig kündigen. Handelt es sich um ein Mitglied eines Vereinsorgans gemäß § 4, so ist nach Maßgabe des jeweiligen Vereinsorgans zu befinden.

(4) Eine Stundung oder Befreiung von der Entrichtung des Mitgliedsbeitrags ist nicht möglich.

§ 12 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur mit 2/3 Mehrheit aller anwesenden Mitglieder, einstimmiger Entscheidung des Vorstands sowie anwesenden Mitgliedern des Aufsichtsrats beschlossen werden. Die Vereinsauflösung muss Tagesordnungspunkt der Mitgliederversammlung sein. Alle Mitglieder des Aufsichtsrats müssen über die Abstimmung in Kenntnis gesetzt werden. Nach Beschluss der Vereinsauflösung müssen alle Mitglieder des Aufsichtsrats erneut in Kenntnis gesetzt werden. Bereits eine Widerrede reicht aus, damit das Vorhaben hinfällig wird.

(2) Bei Vereinsauflösung werden die amtierenden Mitglieder des Vorstands zu Liquidatoren. Ihre Rechte bestimmen sich nach §§ 47 ff. BGB.

(3) Im Falle der Auflösung ist insbesondere § 3 Abs. 5 dieser Satzung zu beachten.

§ 13 Schlussbestimmung

(1) Die Mitgliederversammlung ermächtigt den Vorstand, Satzungsänderungen selbständig durchzuführen, welche auf Grund von Beanstandungen des zuständigen Registergerichts oder des Finanzamtes notwendig werden und die wesentlichen Aussagen der zuvor beschlossenen Satzungsänderung nicht berühren. Der Vorstand muss hierfür einen einstimmigen Beschluss fassen. Die Satzungsänderung ist spätestens auf der nächsten Mitgliederversammlung zu veröffentlichen.

(2) Eine rechtsunwirksame Bestimmung dieser Satzung lässt die Wirksamkeit der übrigen Satzung unberührt und ist durch eine rechtswirksame zu ersetzen, die den Kerngehalt der unwirksamen Bestimmung soweit wie möglich entspricht.

(3) Für Schädigungen der Mitglieder an Leib und Seele aufgrund der Ausübung des Vereinszwecks oder während Reisen haftet der Verein nicht.

§ 14 Inkrafttreten

(1) Die Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 29.09.2024 beschlossen. Sie tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister beim Amtsgericht Mannheim in Kraft.